
Gemeinde Ottensoos

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Wellanger - Lagerplatz Deinzer“

(mit Änderung Bebauungsplan Nr. 10 Wellanger)



Begründung zum Entwurf vom

17.06.2020



© Bayerische Vermessungsverwaltung

Bearbeitung:

Guido Bauernschmitt, Landschaftsarchitekt BDLA und Stadtplaner SRL
Alina Odörfer, B.Sc. Stadt- und Raumplanung (FH)

TEAM 4 Bauernschmitt • Enders • Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



Gliederung	Seite
1. PLANUNGSERFORDERNIS	1
2. LAGE DES PLANUNGSGEBIETS UND ÖRTLICHE SITUATION	1
3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND VORGABEN	1
4. BESTANDSAUFNAHME	3
4.1 Städtebauliche Grundlagen	3
4.2 Naturräumliche Grundlagen	4
5. PLANUNGSZIELE	5
6. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	5
7. ERSCHLIESSUNG, STELLPLÄTZE UND GARAGEN	6
8. GRÜNORDNUNG	6
8.1 Gestaltungsmaßnahmen	6
8.2 Eingriffsermittlung	7
8.3 Ausgleichsflächen	8
8.4 Artenschutz	8
9. IMMISSIONSSCHUTZ	8
10. BODENSCHUTZ / ALTLASTEN	9

Gliederung	Seite
B UMWELTBERICHT	10
1. EINLEITUNG	10
1.1 Anlass und Aufgabe	10
1.2 Inhalt und Ziele des Plans	10
1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	10
2. VORGEHEN BEI DER UMWELTPRÜFUNG	10
2.1 Untersuchungsraum	10
2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden	10
2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	12
3. PLANUNGSVORGABEN UND FACHGESETZE	12
4. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	12
4.1 Mensch	12
4.2 Tiere und Pflanzen, Biodiversität	13
4.3 Boden	14
4.4 Wasser	14
4.5 Klima/Luft	15
4.6 Landschaft	15
4.7 Kultur- und Sachgüter	16
4.8 Fläche	16
4.9 Wechselwirkungen	16
4.10 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete	16
5. SONSTIGE BELANGE GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7 DES BAUGB	16
6. ZUSAMMENFASSENGE PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN	17
7. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	18
8. PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	18
9. MONITORING	18
10. ZUSAMMENFASSUNG	19

1. PLANUNGSERFORDERNIS

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 10 „Wellanger“ der Gemeinde Ottensoos setzt im südöstlichen Teilbereich ein Gewerbegebiet mit Einschränkungen fest. Im Gewerbegebiet sind nur nicht störende Handwerksbetriebe und Gewerbebetriebe zulässig.

Im betreffenden Bereich ist seit vielen Jahren die Firma Deinzer Erdbau ansässig. Auf dem Gelände des Änderungsbereiches befinden sich neben einem Wohnhaus des Betriebsinhabers vor allem Stellplätze für Maschinen, Unterstände sowie Lagerflächen für Erdaushub und Baumaterialien. Der Betrieb möchte zum Schutz der Baumaschinen und zur Ordnung und Gestaltung des Betriebsgeländes mehrere Maschinen- und Lagerhallen errichten. Dies ist aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zulässig, da ein Erdbaubetrieb im vorliegenden Umfang mit Lagerflächen regelmäßig nicht als „nicht störender Handwerksbetrieb und Gewerbebetrieb“ einzustufen ist. Die Intension der damaligen Festsetzungen im rechtswirksamen Bebauungsplan war es, die umliegende Wohnbebauung vor unzulässigen Immissionen zu schützen.

Die Deinzer Erdbau hat inzwischen durch ein Schallgutachten nachgewiesen, dass durch die bestehenden Arbeiten auf dem Betriebsgelände die schalltechnischen Orientierungswerte in der schutzwürdigen Bebauung in der Nachbarschaft eingehalten werden können. Dennoch steht die Festsetzung des Bebauungsplanes, die sich auf die Art der Nutzung bezieht, der Errichtung von Maschinen- und Lagerhallen entgegen.

Die Deinzer Erdbau hat deshalb bei der Gemeinde Ottensoos die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den vorliegenden Geltungsbereich beantragt.

Die Firma Erdbau Deinzer ist im Besitz der betreffenden Grundstücke bzw. hat die eigentumsrechtliche Verfügungsgewalt und ist finanziell in der Lage, das Vorhaben innerhalb der zu setzenden Frist umzusetzen.

Der Gemeinderat von Ottensoos hat deshalb beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Wellanger - Lagerplatz Deinzer“ einzuleiten.

2. LAGE DES PLANUNGSGEBIETS UND ÖRTLICHE SITUATION

Das Plangebiet liegt im Ort Ottensoos östlich der Schulstraße. Es umfasst die Fl.Nrn. 1694/1, 1694/3, 1694/4, 1694/5, 1656/9 und 1656/10 sowie Teilflächen der Fl.Nrn. 1820, 1858, 1859, 1656, Gemarkung Ottensoos. Es hat eine Fläche von ca. 1,0 ha.

Der Geltungsbereich wird bereits fast vollständig von der Firma Deinzer Erdbau als Betriebsgelände genutzt. Er ist weitgehend eben und wird im Osten von einer 110 kV-Freileitung überspannt.

3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND VORGABEN

Die **gesetzliche Grundlage** liefern das Baugesetzbuch (BauGB) in der novellierten Fassung vom 03.11.2017 sowie die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der aktuell gültigen Fassung. Gemäß § 2 BauGB ist für das Vorhaben eine Umweltprüfung durchzuführen. Der dafür erforderliche Umweltbericht (§ 2a Abs. 2) ist Bestandteil dieser Begründung (vgl. Teil B).

§ 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) regelt die Aufstellung von Grünordnungsplänen (GOP) als Bestandteil von Bebauungsplänen. Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt vor allem in § 1a und § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 15, 20 und 25 Fragen, die den GOP betreffen.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Abwägung berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen umgesetzt.

Landesentwicklungsprogramm / Regionalplan

Die Gemeinde Ottensoos ist gemäß Regionalplan der Region Nürnberg (7) Teil des großen Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen und liegt in der äußeren Verdichtungszone an der Entwicklungsachse Nürnberg-Lauf-Hersbruck.

Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

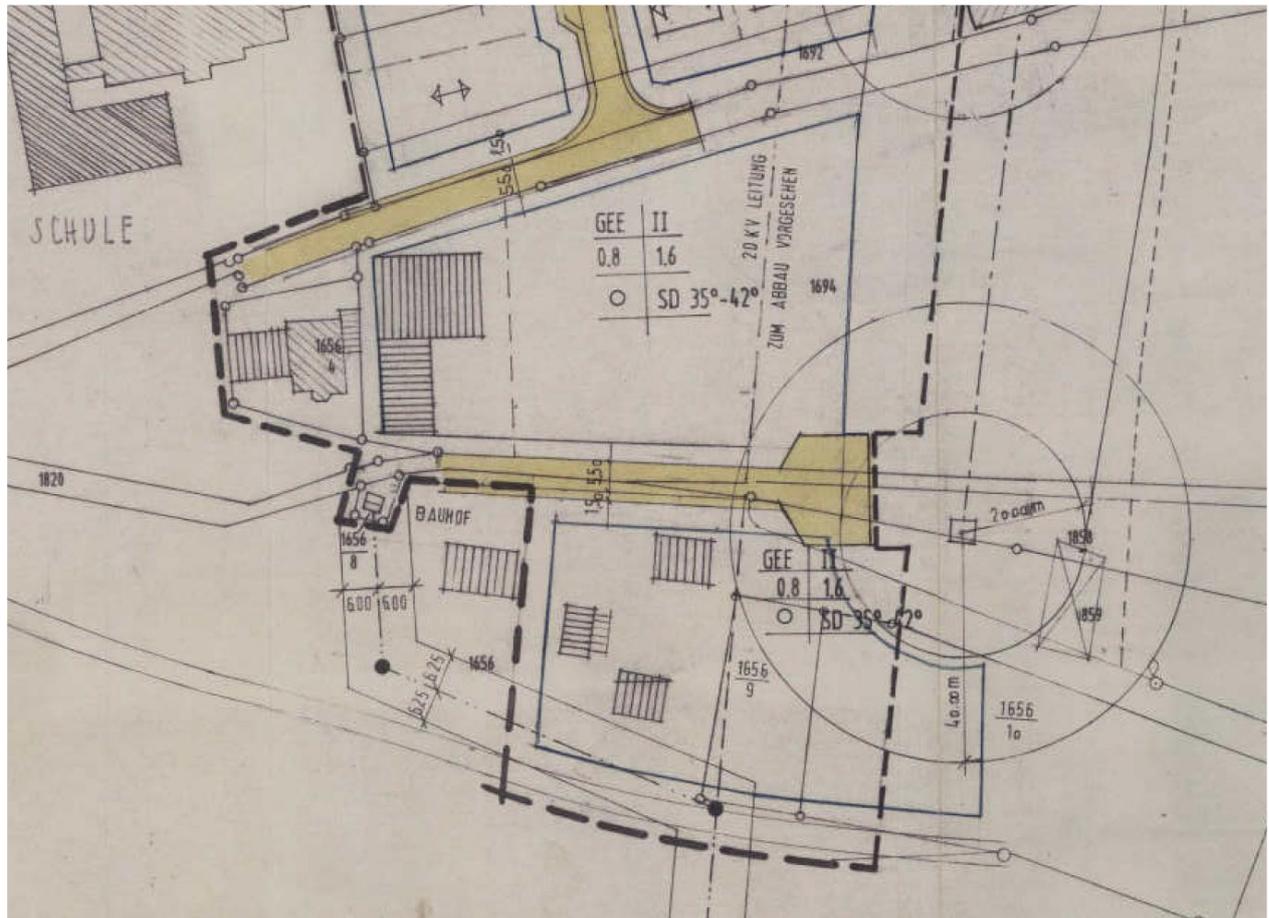
Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist größtenteils im wirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Ergänzung der östlichen Teilflächen ist in der derzeit laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufgenommen (Planungsstand Feststellungsbeschuß).

Weiterhin liegt für den Geltungsbereich ein rechtswirksamer Bebauungsplan vor (Bebauungsplan Nr. 10 – Wellanger). Dieser setzt im Geltungsbereich ein Gewerbegebiet mit Einschränkungen fest.

Die grundsätzliche Art der Nutzung ändert sich durch die vorliegende Tektur nicht. Die Baufläche wird aber im Südosten erweitert. Hier stellt der alte Bebauungsplan zwar eine Baugrenze dar, diese liegt aber außerhalb des Geltungsbereichs (siehe nachfolgende Abbildung).

Zudem schränkt der Bebauungsplan die gewerbliche Nutzung auf „nicht störende Handwerksbetriebe und Gewerbebetriebe“ ein, d.h. im Prinzip auf Betriebe, die auch in einem allgemeinen Wohngebiet zulässig wären. Dies widerspricht der bestehenden und geplanten Art der Nutzung.

Die Einschränkungen sollen hinsichtlich des Immissionsschutzes erfolgen.



Ausschnitt rechtskräftiger Bebauungsplan

4. BESTANDSAUFNAHME

4.1 Städtebauliche Grundlagen

Der Geltungsbereich ist bereits durch die Firma Deinzer Erdbau fast vollständig genutzt. Im Norden befindet sich das Wohngebäude des Betriebsinhabers (zwei Vollgeschosse, Satteldach), im südlichen Teil ein überdachter Geräteunterstand. Der größte Teil des Geltungsbereiches ist als Lagerplatz für Baumaschinen und Baumaterial sowie Erdaushub und Humus genutzt.

Im Osten verläuft eine 110 kV-Freileitung mit Schutzzone (beidseits 22m), im westlichen Teil eine 20 kV-Freileitung. Insofern sind die Möglichkeiten der Bebauung begrenzt. Die Auflagen der Betreiber sind zu beachten.

Im Norden grenzen Gewerbegebiet bzw. Wohngebiet, im Westen eine gemischte Baufläche, im Osten Wald und im Süden landwirtschaftliche Flächen an.

Die Erschließung erfolgt von der Schulstraße bzw. von der Straße Wellanger aus.

Baurecht besteht auf dem Grundstück im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplans (siehe voriges Kapitel).

5. PLANUNGSZIELE

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll der seit langem vorhandene Betrieb in seinem Bestand gesichert und die Errichtung von Lagerhallen ermöglicht werden. Um die Arbeiten im Gewerbegebiet einschließlich der geplanten Erweiterungen so zu regeln, dass die schalltechnischen Orientierungswerte in der umgebenden Wohnbebauung nicht überschritten werden, ist zur Einschränkung des Gewerbegebietes eine Kontingentierung der zulässigen Emissionen erforderlich.

6. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Als Art der baulichen Nutzung wird weiterhin ein Gewerbegebiet mit Einschränkungen gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Dies entspricht den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Die erforderlichen Einschränkungen erfolgen jedoch nicht mehr hinsichtlich der Art der Nutzung, sondern hinsichtlich des Immissionsschutzes (vgl. Kapitel 9). Gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan wären nur nicht störende Handwerksbetriebe und Gewerbebetriebe zulässig. D.h. Betriebe die auch in einem Wohngebiet zulässig wären. Ein Erdbaubetrieb und Lagerplätze in der vorliegenden Form können nicht als nicht störende Gewerbebetriebe eingestuft werden. Der erforderliche Schutz der umliegenden Wohnbebauung kann aber durch Einschränkung der zulässigen Emissionen gewährleistet werden.

Weiterhin wird aufgrund des Vorhabensbezuges die zulässige Art der Nutzung für die einzelnen Teilgebiete des Gewerbegebietes genau definiert. In TF 1 sind ausschließlich Wohngebäude von Betriebsangehörigen zulässig. In TF 2 und 4 sind sowohl Lager- und Gerätehallen wie auch Lagerflächen für Stückgut und Abstellflächen für Maschinen zulässig. In TF 3 und 5 sind Lagerflächen für Erdaushub, Humus sowie Baumaterialien zulässig.

Durch die so gegliederte Art der Nutzung wird zum einen eine Abrundung des Siedlungskörpers durch die baulichen Anlagen, die nur im westlichen Teil des Geltungsbereiches zulässig sind, erreicht. Zum anderen erfolgen gegenüber den Wohnnutzungen die Anordnung von Wohngebäuden bzw. Lagerhallen, die die Lagerflächen gegenüber den Wohnnutzungen abgrenzen und abschirmen.

Änderungen sind hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung erforderlich:

Zum einen werden die Baugrenzen an das geplante Vorhaben angepasst. Sie können gegenüber dem wirksamen Bebauungsplan auf das für das Vorhaben erforderliche Maß verkleinert werden. Sie werden im Süden des Geltungsbereiches so angeordnet, dass die geplanten Lager- und Maschinenhallen eine Abschirmung der gewerblichen Baufläche gegenüber der südlich angrenzenden bzw. geplanten Wohnnutzung darstellen. So können unnötige Schallimmissionen in benachbarte schutzwürdige Gebiete vermieden werden. Der Abstand zum Wald beträgt mehr als 40 m.

Die Grundflächenzahl bleibt wie im rechtskräftigen Bebauungsplan bei 0,8.

Ergänzend zum rechtskräftigen Bebauungsplan wird die zulässige Höhe der baulichen Anlagen definiert. In TF 1 sind Wohngebäude für Betriebsangehörige mit einer Firsthöhe bis zu 9 m (gemessen vom Erdgeschoss Fußboden) zulässig, in TF 2 sind Lager- und Maschinenhallen mit einer Gebäudehöhe bis zu 7 m zulässig. Durch die festgesetzten Gebäudehöhen wird die Einfügung der Bebauung in die Umgebung gewährleistet.

Als Dachform sind in TF bei Wohngebäuden ausschließlich Satteldächer mit einer Dachneigung von 42° bis 48° zulässig. In TF 2 und 4 sind bei Lager- und Gerätehallen Sattel- oder Pultdächer mit einer Dachneigung von 5° bis 15° zulässig.

7. ERSCHLIESSUNG, STELLPLÄTZE UND GARAGEN

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt zum einen von Schulstraße aus. Am Ende der Schulstraße ist ein Wendehammer vorgesehen, der gegenüber dem rechtswirksamen Bebauungsplan um einige Meter weiter nach Westen verschoben werden konnte. Damit werden unnötige Versiegelungen vermieden. Vom Wendehammer aus setzt sich ein Feld- und Waldweg nach Osten fort, der der Erschließung der östlich angrenzenden Waldgebiete dient.

Die Versorgung mit Strom, Wasser und Telekommunikation ist in den angrenzenden Straßen vorhanden.

Die Entwässerung soll im Trennsystem erfolgen. Die Ableitung von Schmutzwasser erfolgt in die bestehenden Kanäle in der Straße „Wellanger“ bzw. Schulstraße. Das unverschmutzte Regenwasser soll auf dem Grundstück versickert werden. Unversiegelte Flächen stehen in großem Umfang zur Verfügung.

Bei der Versickerung von Niederschlagswasser ist vorab zu prüfen, ob anhand der hydrogeologischen Gegebenheiten die ordnungsgemäße Versickerung der Oberflächenwasser möglich ist. Wesentliche Voraussetzungen für das Versickern von Niederschlagswasser sind die ausreichende Durchlässigkeit des Bodens sowie ein ausreichender Grundwasserflurabstand (mind. 1 m ab UK Versickerungsanlage zum mittleren höchsten Grundwasserstand). Über ein Baugrundgutachten müssen die wesentlichen Punkte nachgewiesen werden. In Abhängigkeit von der Nutzung, der Verkehrsbelastung und der Verschmutzung, ist eine angemessene Behandlung des Niederschlagswassers vorzusehen.

8. GRÜNORDNUNG

8.1 Gestaltungsmaßnahmen

Zur Gestaltung des Vorhabens und zur Eingriffsminimierung werden Pflanzgebote für Einzelbäume festgesetzt. Diese Maßnahmen sind erforderlich um

- das Baugebiet in das Ortsbild einzubinden und insbesondere die Flächen zum öffentlichen Raum hin zu gestalten,
- die Baufläche zu gliedern,
- zur Klima- und Luftverbesserung im Ortskern von Ottensoos beizutragen.

Die Pflanzstandorte sind lagemäßig nicht bindend.

Artenauswahl u.a.: Winterlinde (*Tilia cordata*)
Spitzhorn (*Acer platanoides*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Qualität: Hochstämme mindestens 3 x verpflanzt mit Ballen,
Stammumfang 14/16 cm
Pflanzscheibe mind. 6 qm.

Weiterhin sind Pflanzgebote für Baum-Strauch-Hecken an den Rändern des Geltungsbereiches festgesetzt, um die Baufläche in das Orts- und Landschaftsbild einzubinden. Hier sind ausschließlich standortheimische Gehölze zulässig. Die nicht bepflanzten Teilbereiche sind als naturnahe Gras-Krautfluren zu entwickeln (Fläche mit Begrünungsbindung).

8.2 Eingriffsermittlung

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen der gemeindlichen Abwägung berücksichtigt. Die genaue Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der Eingriffe befindet sich im Teil B Umweltbericht.

Eingriffsminimierung

Neben der Schaffung von Ausgleichsflächen erfolgt die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch folgende Maßnahmen:

- Schaffung von Möglichkeiten zur Nachverdichtung auf bestehender Baufläche
- Festsetzung von Pflanzgeboten zur Durchgrünung und Gliederung des Baugebietes
- Verwendung heimischer Gehölze für die Pflanzgebote
- Festsetzung von Vorgaben zur Gebäudehöhe und -kubatur sowie zur Dachform

Ermittlung des Eingriffs und Bewertung der Eingriffsfläche

Zur Ermittlung der Eingriffsintensität wurde der Vegetationsbestand erhoben (vgl. Anhang und Teil B) und die Funktionen des Geltungsbereiches für den Schutz der Naturgüter bewertet.

Die Eingriffsbewertung erfolgt gem. Leitfaden zur Eingriffsregelung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“.

Die Eingriffsfläche umfasst lediglich den südöstlichen Teilbereich der Fl.Nr. 1656/10, der nicht bereits im rechtswirksamen Bebauungsplan als Baufläche festgesetzt ist und beträgt insgesamt ca. 2.084 qm. Da die Fläche bereits als Lagerfläche genutzt wird, muss der frühere Zustand hypothetisch angenommen werden. Es wird davon ausgegangen, dass entsprechend den angrenzenden Nutzungen eine mäßig intensiv genutzte Grünlandfläche vorhanden war. Die Fläche wird aufgrund der angrenzenden gewerblichen Nutzung und der Überspannung durch eine 110 kV-Freileitung der Kategorie I – Fläche mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft zugeordnet.

Ermittlung Eingriffsschwere

Hinsichtlich der Eingriffsschwere wird das Plangebiet dem Typ A (hoher Versiegelungsgrad) zugeordnet (Grundflächenzahl > 0,35).

Festlegung des Ausgleichsfaktors

Der Ausgleichsfaktor wird in Abhängigkeit der Versiegelung (Grundflächenzahl) und den Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Aufgrund der hohen Grundflächenzahl wird ein Ausgleichsfaktor von 0,5 festgelegt (Spanne lt. Leitfaden 0,3 bis 0,6).

Ermittlung des Ausgleichs- und Ersatzflächenbedarfs

<u>Teilfläche</u>	<u>Eingriffs- fläche</u>	<u>Ausgleichs- faktor</u>	<u>Ausgleichs- bedarf</u>
neue Baufläche	2.084 qm	x 0,5	1.042 qm
Summe			1.042 qm

8.3 Ausgleichsflächen

Als Ausgleichsfläche wird eine Teilfläche von 1.042 qm der Fl.Nr. 1748, Gemarkung Ottensoos als Ausgleichsfläche festgesetzt. Die Fläche liegt östlich von Ottensoos innerhalb der Aue der Pegnitz. Sie ist derzeit als Grünland genutzt und weist feuchte Standortverhältnisse auf.

Entwicklungsziel: Extensiv genutztes artenreiches Feuchtgrünland

Maßnahme: Schaffen von flachen mähbaren Feuchtmulden (Abtrag 0,3 m) auf 20 % der Fläche.

Pflege: Mahd ab 01.07. mit Mähgutabfuhr ohne Düngung und Pflanzenschutz

Mit dem festgesetzten Flächenumfang von 1.042 qm ist der mit dem Bebauungsplan verbundene Eingriff ausgeglichen.

8.4 Artenschutz

Der Geltungsbereich ist bereits vollständig gewerblich als Lagerfläche genutzt. Naturnahe Flächen oder Habitate streng geschützter Arten sind nicht betroffen.

Insofern sind die Belange des Artenschutzes im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

9. IMMISSIONSSCHUTZ

Mit dem Fachgutachten der Fa. IBAS Bayreuth Bericht sh/he-19.11280-b01 wurde eine Emissionskontingentierung nach der DIN 45691 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erarbeitet, die die Gewerbegebietsflächen aus fachtechnischer Sicht in mehrere Teilflächen aufteilt.

Dabei wurden die für den Bebauungsplan zugrunde zu legenden immissionsseitigen Anforderungen (Planwerte nach DIN 45691) unter Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung durch bestehende Gewerbegebiete ermittelt. Eine anschließende Prüfung zur

konkret geplanten bzw. bestehenden Nutzung führt zu dem Ergebnis, dass diese aus schalltechnischer Sicht mit der Kontingentierung vereinbar ist bzw. noch auskömmliche Reserven für gegebenenfalls zukünftige Planungen/Erweiterung bestehen.

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in nachfolgender Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 (Hrsg.: DIN – Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin) weder tags (6.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Emissionskontingent LEK in dB	
	Tag (6.00 Uhr - 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 Uhr - 6.00 Uhr)
TF 1*	53	38
TF 2	56	40
TF 3	55	41
TF 4	61	46
TF 5	62	47

* nur Fl.Nr. 1694/4

Damit wird deutlich, dass insbesondere zur Nachtzeit keine wesentliche geräuscherzeugende Nutzung möglich ist.

Für die in der Planzeichnung festgesetzten Richtungssektoren erhöhen sich die Emissionskontingente LEK um folgende Zusatzkontingente LEK, zus:

Richtungssektor	Zusatzkontingent LEK,zus in dB	
	Tag	Nacht
A	6	6
B	6	6

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k LEK_i durch LEK_i + LEK_{zus,k} zu ersetzen ist.

Die auf der Basis der DIN 18005 durchgeführten qualitativen Prüfungen zu den auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrs-, Gewerbe- und Sportanlagengeräuschen haben gezeigt, dass diese schallimmissionsverträglich sind und Maßnahmen bzw. diesbezügliche Festsetzung im Bebauungsplan nicht erforderlich sind.

Die ermittelten Emissionskontingente sind im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt und stellen damit die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte in der schutzwürdigen Nachbarschaft sicher. Mit dem Bauantrag hat der Bauherr nachzuweisen, dass er mit der geplanten Bebauung und Nutzung die festgesetzten Emissionskontingente einhält. Das Gutachten ist als Anlage Teil der Begründung.

10. BODENSCHUTZ / ALTLASTEN

Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt. Da sich die Nutzung des Gebietes nicht ändert, sind aus Sicht der Gemeinde auch keine Untersuchungen veranlasst.

B Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabe

Die Umweltprüfung ist ein Verfahren, das die voraussichtlichen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig untersucht.

Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der novellierten Fassung vom 03.11.2017 (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 - Umweltprüfung)

1.2 Inhalt und Ziele des Plans

Die Gemeinde Ottensoos plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Gewerbegebiet im Bereich der bereits ansässigen Firma Deinzer Erdbau in Ottensoos. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes deckt sich in weiten Teilen mit dem bereits bestehenden Bebauungsplan Nr. 10 „Wellanger“. Es wird ein Gewerbegebiet mit Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Lärmimmissionen ausgewiesen.

Details siehe Teil A der Begründung.

1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Da die Firma Deinzer Erdbau bereits im Geltungsbereich ansässig ist, ergeben sich zum Standort grundsätzlich keine sinnvollen Alternativen. Auch die Anordnung der überbaubaren Grundstücksflächen im Westen zur Abrundung des bestehenden Siedlungskörpers ist die sinnvollste Alternative.

2. Vorgehen bei der Umweltprüfung

2.1 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich sowie angrenzende Nutzungen im Umfeld um den Geltungsbereich (Wirkraum), um weiterreichende Auswirkungen bewerten zu können (Bsp. Auswirkungen durch Emissionen etc.).

2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden

Geprüft werden gem. BauGB

§ 1 Abs. 6 Nr. 7:

- a) Auswirkungen auf Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete
- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

- f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen
- h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegt sind
- i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a), c) und d)

§ 1 a:

- Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1
- Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2
- Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3
- Berücksichtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten gem. § 1a Abs. 4

Für die Prüfung wurde eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung des Geltungsbereichs und des Umfelds vorgenommen (vgl. Bestandsplan im Anhang) und vorhandene Unterlagen ausgewertet (Biotopkartierung, Artenschutzkartierung).

Zur Bewertung der Lärmimmissionssituation wurde eine schalltechnische Untersuchung durch die Firma IBAS, Bayreuth erstellt (Bericht Nr. 19.11280-b01 vom 09.09.2019).

Die Umweltprüfung wurde verbal-argumentativ in Anlehnung an die Methodik der ökologischen Risikoanalyse durchgeführt. Sie basiert auf der Bestandsaufnahme der relevanten Aspekte des Umweltzustandes im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet. Zentrale Prüfungsinhalte sind die o.g. Schutzgüter. Die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet, wobei die Vorbelastungen berücksichtigt wurden.

Der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter wurden die Wirkungen des Vorhabens gegenüber gestellt. Als Ergebnis ergibt sich das mit dem Bauleitplan verbundene umweltbezogene Risiko als Grundlage der Wirkungsprognose.

Bei der Prognose der möglichen erheblichen Auswirkungen des Bauleitplanes wird die Bau- und Betriebsphase auf die genannten Belange berücksichtigt, u.a. infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Die Auswirkungen wurden in drei Stufen bewertet: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

3. Planungsvorgaben und Fachgesetze

Es wurden insbesondere berücksichtigt:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Das Naturschutzgesetz wird durch Festsetzung von grünordnerischen Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz wird durch Einschränkung der zulässigen Emissionen berücksichtigt.

Das Wasserhaushaltsgesetz wird durch getrennte Abführung des Niederschlagswassers berücksichtigt.

4. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

4.1 Mensch

Beschreibung und Bewertung

Für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund, soweit diese von Umweltbedingungen beeinflusst werden.

Bewertungskriterien sind:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Wohnfunktion
	Funktion für Naherholung

Beim Aspekt "Wohnen" ist die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes relevant. Beim Aspekt "Erholung" sind überwiegend die wohnortnahe Feierabenderholung bzw. die positiven Wirkungen siedlungsnaher Freiräume auf das Wohlbefinden des Menschen maßgebend.

Wohnfunktion

Da die Fläche bereits gewerblich genutzt ist, hat sie bis auf das Wohnhaus des Betriebsinhabers keine besonderen Funktionen für das Wohnen.

Nördlich und südwestlich des Geltungsbereiches befinden sich Wohngebäude innerhalb eines allgemeinen Wohngebietes.

Funktionen für die Naherholung

Der Geltungsbereich hat keine Funktionen für die Naherholung.

Der Geltungsbereich hat damit geringe Bedeutung für die Naherholung

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Auswirkungen auf die Wohnfunktion

Durch die Ausweisung des Gewerbegebietes mit Einschränkungen sind insgesamt nur geringe Auswirkungen auf die Wohnfunktion zu erwarten.

Auswirkungen auf die Naherholung

Durch die Ausweisung des Gewerbegebietes sind insgesamt nur geringe Auswirkungen auf die Naherholung zu erwarten. Durch die Festsetzung von Pflanzgeboten werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild verringert.

**Gesamtbewertung Schutzgut Mensch:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.2 Tiere und Pflanzen, Biodiversität

Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des vorhandenen Biotoppotenzials werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Vorkommen seltener Arten
	Seltenheit des Biotoptyps
	Größe, Verbundsituation
	Repräsentativität
	Ersetzbarkeit

Die geplante Baufläche ist bereits vollständig baulich und als Lagerfläche genutzt. Naturnahe Flächen oder kartierte Biotop sind nicht vorhanden.

Insgesamt hat die Baufläche geringe Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Aufgrund der geringen Bedeutung des Geltungsbereiches sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt zu erwarten. Zur Eingriffsminimierung und Le-

bensraumverbesserung sind Pflanzgebote mit standortheimischen Gehölzen an den Rändern der Baufläche festgesetzt.

**Gesamtbewertung Schutzgut Pflanzen und Tiere:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.3 Boden

Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des Bodens werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Natürlichkeit
	Seltenheit
	Biotopentwicklungspotenzial
	natürliches Ertragspotenzial

Im Geltungsbereich liegen stark anthropogen überprägte (bebaute, befestigte und verdichtete) Böden. Diese Böden sind von geringer Naturnähe.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Aufgrund der Reduzierung überbaubarer Grundstücksflächen gegenüber dem wirksamen Bebauungsplan und der fast ausschließlichen Beanspruchung bereits anthropogen überprägten Böden sind keine erheblichen Auswirkungen der Planung zu erwarten.

Der Wirkraum betrifft ausschließlich den Geltungsbereich. Bodenverunreinigungen angrenzender Flächen sind nicht zu erwarten.

**Gesamtbewertung Schutzgut Boden:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.4 Wasser

Für die Beurteilung des Schutzgutes Wasser sind nur die Grundwasserverhältnisse planungsrelevant. Dauerhafte Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Bewertungskriterien Teilschutzgut Grundwasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Geschütztheitsgrad der Grundwasserüberdeckung (Empfindlichkeit)
	Bedeutung für Grundwassernutzung
	Bedeutung des Grundwassers im Landschaftshaushalt

Beschreibung und Bewertung

Der Grundwasserhaushalt wird von den durchlässigen Sandschichten geprägt. Die Grundwasserneubildungsrate ist aufgrund der geologischen Situation als hoch einzustufen. Wasserschutz zonen sind nicht vorhanden.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Da die überbaubaren Grundstücksflächen gegenüber dem wirksamen Bebauungsplan reduziert wurden, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gegenüber dem derzeitigen Zustand bzw. dem rechtswirksamen Bebauungsplan zu erwarten.

**Gesamtbewertung Schutzgut Wasser:
 Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.5 Klima/Luft

Für die Beurteilung des Schutzgutes Klima sind vorrangig lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen maßgeblich. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion bezieht sich auf die Fähigkeit von Flächen, Staubpartikel zu binden und Immissionen zu mindern (z.B. Waldgebiete). Die klimatische Ausgleichsfunktion umfasst die Bedeutung von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion bzw. den Kalt- und Frischluftabfluss.

Bedeutung / Empfindlichkeit	lufthygienische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete
	klimatische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete

Beschreibung und Bewertung

Der Ort Ottensoos ist aufgrund seiner Lage im ländlichen Raum nicht als klimatisches Belastungsgebiet einzustufen. Die Freiflächen haben lokale Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiete, aber keine überörtlichen Funktionen für den Luftaustausch oder als Frischluftleitbahn.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch den Bebauungsplan erhöht sich die überbaubare bzw. zu befestigende Fläche nicht.

Die Frischluftversorgung von Ottensoos ist weiterhin gewährleistet.

**Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Luft:
 Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.6 Landschaft

Landschaft und Landschaftsbild wird nach folgenden Kriterien bewertet:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Eigenart
	Vielfalt
	Natürlichkeit
	Freiheit von Beeinträchtigungen
	Bedeutung / Vorbelastung

Der Geltungsbereich ist aufgrund der bestehenden gewerblichen Nutzung nur von geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Das geplante Baugebiet führt zu keiner wesentlichen Veränderung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch Gebäude und Verkehrsflächen. Zur Eingriffsminimierung sind Pflanzmaßnahmen an den Rändern des Geltungsbereiches festgesetzt.

**Gesamtbewertung Landschaft:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.7 Kultur- und Sachgüter

Schützenswerte Bodendenkmäler oder andere Kultur-/Sachgüter sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

4.8 Fläche

Es handelt sich um eine bestehende Baufläche. Eine Beanspruchung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen erfolgt nicht.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Die Umsetzung des Bebauungsplanes führt zu keiner zusätzlichen Beanspruchung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Fläche.

4.9 Wechselwirkungen

Bereiche mit ausgeprägtem ökologischem Wirkungsgefüge sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

4.10 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete durch den Bebauungsplan sind ausgeschlossen. Es sind keine Wirkungen denkbar, die eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten zur Folge haben könnten.

5. Sonstige Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist durch die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde und des Landkreises gesichert.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien durch Sonnenkollektoren ist durch die zu erwartende Firstrichtung begünstigt (überwiegend Süd-West-Orientierung).

Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Durch die Planung werden keine landwirtschaftlichen Flächen oder Waldflächen beansprucht.

Darstellung von Landschaftsplänen

Der Landschaftsplan (Entwurf) der Gemeinde Ottensoos stellt für den Geltungsbereich keine besonderen Ziele dar.

Erfordernisse des Klimaschutzes

Die Nutzung von Solarenergie ist möglich. Die Belange des Klimaschutzes sind im Rahmen der konkreten Bauausführung zu beachten und durch entsprechende Verordnungen vorgegeben.

6. Zusammenfassende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und der erheblichen Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 Abs. 2 Buchstabe b zum BauGB sind die Auswirkungen u.a. infolge der folgenden Wirkungen zu beschreiben:

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Die diesbezüglichen Auswirkungen sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt. Während der Bauarbeiten ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da Bauarbeiten nur während der Tagzeiten stattfinden.

Auswirkungen infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Aufgrund der Lage des Gebiets sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auswirkungen hinsichtlich der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde und des Landkreises sowie überregionaler Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden und ausreichend, um erhebliche Auswirkungen durch Abfälle zu vermeiden.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Karte der Georisiken des Bayer. Landesamts für Umwelt weist für den Bereich keine spezifischen Georisiken nach.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Die Summationswirkung mit anderen gewerblichen Nutzungen wurde in der Schalluntersuchung berücksichtigt.

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Aufgrund der Lage und Art des Vorhabens sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die detaillierten Aussagen zur Eingriffsminderung und -vermeidung, zur Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen finden sich in Kap. 5 des Teils A der Begründung.

Es sind etwa 0,1 ha Ausgleichsflächen erforderlich. Die Ausgleichsflächen werden in der Pegnitztaue durch Schaffung von extensivem Grünland nachgewiesen.

8. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einer Fortführung der derzeitigen Nutzung zu rechnen. Lagerhallen müssten gegebenenfalls an anderer Stelle errichtet werden.

9. Monitoring

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Da es keine bindenden Vorgaben für Zeitpunkt, Umfang und Dauer des Monitoring bzw. der zu ziehenden Konsequenzen gibt, sollte das Monitoring in erster Linie zur Abhilfe bei unvorhergesehenen Auswirkungen dienen.

Als Monitoringmaßnahme wird die Prüfung der Ausgleichsflächen durch stichprobenartige Begehung vorgeschlagen.

Das Monitoring hat ein Jahr nach Bebauung zu erfolgen, weitere Kontrollprüfungen sind im Turnus von 5 Jahren vorzusehen.

10. Zusammenfassung

1. Allgemeines

Der Umweltbericht prüft die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig im Planungs- und Zulassungsverfahren.

2. Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut	wesentliche Wirkungen/Betroffenheit	Bewertung
Mensch	Erhebliche Immissionen in angrenzende Wohngebiete sind nicht zu erwarten	geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Keine naturnahen Flächen betroffen	geringe Erheblichkeit
Boden	Keine naturnahen oder seltenen Böden betroffen	geringe Erheblichkeit
Wasser	Keine zusätzliche Versiegelung	geringe Erheblichkeit
Klima	Kaltluftentstehungsfläche ohne Bezug zu Belastungsgebieten betroffen	geringe Erheblichkeit
Landschaft	Ausschließlich bestehende gewerbliche Bauflächen betroffen	geringe Erheblichkeit
Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge	keine Flächen mit komplexem ökologischem Wirkungsgefüge betroffen	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit	-

Nach Umsetzung der Bau- und Verkehrsflächen verbleiben nur Auswirkungen geringer Erheblichkeit bzw. Auswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaft.



Guido Bauernschmitt
Landschaftsarchitekt BDLA und Gemeindeplaner SRL

Anhang

1. Empfehlungen zur Pflanzenverwendung
2. Schalltechnische Untersuchung (IBAS Bayreuth), Bericht 19.11280-b01 vom 09.09.2019
3. Vorhabens- und Erschließungsplan

ANHANG 1

Empfehlungen zur Pflanzenverwendung

Artenliste standortheimischer Gehölze für Freiflächengestaltung

a) Mittelgroße und kleine Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

b) Sträucher

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Ribes alpinum	Berg-Johannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Holunder